



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der
Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen: Anpassung der
Anlage I (Berichtsvordruck Krebsfrüherkennung)

Berlin, 19.06.2014

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.05.2014 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (KFE-RL) mit Anpassung der dortigen Anlage I (Berichtsvordruck Krebsfrüherkennung) abzugeben. Die vorgesehene Änderung ist als redaktionelle Anpassung ausgewiesen.

Laut tragenden Gründen soll der Beschluss der Umsetzung der zum 1. Juli 2014 gültigen Münchener Nomenklatur III zur Klassifikation der Zervixzytologie dienen und damit die seit 1990 gebräuchliche Münchner Nomenklatur II ablösen. Hintergrund seien neue Erkenntnisse zur Tumorbilogie des Zervixkarzinoms und eine verbesserte statistische Auswertungsmöglichkeit sowie die internationale Übersetzbarkeit insbesondere auch in das international gebräuchliche Bethesda-System. Die Münchner Nomenklatur III unterteile die Befunde in eine größere Anzahl zu unterscheidender Befundkategorien. Die übergeordnete Gruppeneinteilung der Münchner Nomenklatur II bliebe erhalten.

Die Befundwiedergabe gemäß Münchener Nomenklatur III werde zum 01. Januar 2015 auch verbindlich in der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Zervix-Zytologie nach § 135 Abs. 2 SGB V vorgegeben. Dort sei auch die Pflicht zur Erstellung von Jahresstatistiken verankert, die auf der Dokumentation gemäß KFE-RL Anlage I beruhten, so dass eine entsprechende Anpassung erforderlich sei.

Im Zuge dieser Anpassung sollen noch weitere redaktionelle Änderungen umgesetzt werden, um die Anordnung der Felder anwenderfreundlicher zu gestalten.

Außerdem soll die Angabe der Diagnose „Aminkolpitis“ durch den Verweis auf den Erreger „Gardnerella“ ersetzt werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Münchener Nomenklatur III ist kürzlich von der Koordinations-Konferenz für Zytologie (KoKoZyt), bestehend aus Vertretern einschlägiger Fachgesellschaften (Deutsche Gesellschaft für Zytologie, Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie deren Arbeitsgemeinschaft für Zervixpathologie und Kolposkopie, Arbeitsgemeinschaft für Zytopathologie der Deutschen Gesellschaft für Pathologie) in Abstimmung mit Vertretern von Berufsverbänden (Arbeitsgemeinschaft zytologisch tätiger Ärzte in Deutschland, Berufsverband der Frauenärzte, Bundesverband Deutscher Pathologen, Berufsverband zytologisch tätiger Akademiker in Deutschland) mit dem Ziel einer verbesserten Patientinnenversorgung verabschiedet worden.

Die Bundesärztekammer begrüßt daher ausdrücklich die beabsichtigte Berücksichtigung in der KFE-RL des G-BA sowie die weiteren Änderungen und regt eine zeitnahe Umsetzung an, letzteres auch mit Blick auf sicherlich erforderlich werdende Anpassungen von Software-gestützter Dokumentation durch entsprechende EDV-Anbieter.

Berlin, 19.06.2014



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit